

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 2 zum neuen Datenschutzgesetz (revDSG) ab September 2023 / 05.05.2023

Liebe VELEDES Mitglieder

Unser Rechtsdienst hat sich eingehend mit dem Datenschutzgesetz respektive der zu erwartenden Änderungen auseinander gesetzt. Gerne senden wir Ihnen nachfolgend die aktuellsten Informationen zu.

Zunächst ist klarzustellen, dass sich die Grundsätze der Datenbearbeitung durch die Revision des Datenschutzgesetzes (revDSG) **nicht wesentlich ändern: Personendaten dürfen, wie bisher, nur rechtmässig bearbeitet werden und die Bearbeitung der Daten muss verhältnismässig sein.** Ebenfalls wie bis anhin gilt, dass **Daten nur zu dem Zweck** bearbeitet werden dürfen, **für welchen sie erhoben wurden und der Zweck für die betroffene Person auch erkennbar ist (Zweckbindung).**

Primär Personal- und allenfalls Kundendaten betroffen

Wie im VELEDES-Informationsschreiben Nr. 1 mitgeteilt, tritt das revDSG am 1. September 2023 in Kraft. **Bis dann müssen alle Unternehmen die entsprechenden Vorkehren getroffen haben, denn es gibt keine Übergangsfristen.** Aber es gilt, **Ruhe zu bewahren, denn für den Lebensmitteldetailhandel halten sich die Auswirkungen des revDSG in Grenzen,** weil der Geschäftsalltag im Lebensmittelgeschäft per Definition auf den Verkauf von physischen Produkten, d.h. von Lebensmitteln und von Non-Food-Artikeln ausgerichtet ist, und zwar in Form eines Zug-um-Zug-Geschäfts, nämlich die Auslieferung der Ware gegen Geld. Hier werden, **abgesehen von der persönlichen Begrüssung der Kundschaft, keine Personendaten ausgetauscht.**

Eine Bearbeitung von Personendaten liegt beim Kauf höchstens dann vor, wenn auf dem Kassenzettel der Name der Verkäuferin figuriert oder dieser durch eine Nummer oder einen Code ersetzt ist. **Denkbar ist die Bearbeitung von persönlichen Kundendaten, wenn diese regelmässig mit einem Info-Schreiben oder -Mail bedient werden oder wenn Kunden auf dem Webshop des Lebensmittelgeschäfts Bestellungen vornehmen.** Da im revDSG nur noch Daten natürlicher Personen vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind, braucht man sich um die Bearbeitung der Daten juristischer Personen, wie Lieferanten, unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, nicht mehr zu kümmern. **Daraus ergibt sich, dass es in einem Lebensmittelgeschäft primär intern beim Personal zur Bearbeitung von Personendaten kommt**

Keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich

Gemäss dem revDSG muss, wenn neue Datenbearbeitungen geplant sind, welche potenziell ein hohes Risiko für betroffene Personen haben können, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. In dieser sind sowohl das genaue Vorhaben zu dokumentieren, als auch entsprechende Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu prüfen.

Ein potenziell hohes Risiko für betroffene Personen liegt vor, wenn beispielsweise das **Sammeln einer Vielzahl besonderer Personendaten** oder **eine grosse Anzahl von betroffenen Personen vorliegt** oder wenn **Persönlichkeitsprofile** («Profiling») erstellt werden, beispielsweise von Kunden. **Solche Aspekte sind in einem Lebensmittelgeschäft nicht vorstellbar, weshalb für Detaillistinnen und Detaillisten keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Dies gilt selbst dann, wenn im Geschäft eine Videokamera installiert ist.**

Freundliche Grüsse

Marcel Mautz
VELEDES
Geschäftsführender Präsident